



Satzung des Judo-Verband Berlin e.V.

Alle in dieser Satzung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 26.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 – Mitgliedschaft in anderen Verbänden	3
§ 4 – Mitgliedschaft	3
§ 5 – Rechte	4
§ 6 – Pflichten	5
§ 7 – Sanktionen	5
§ 8 – Finanzen	5
§ 9 – Organe des JVB	5
§ 10 – Mitgliederversammlung	5
§ 11 – Präsidium	8
§ 12 – Vorstand	8
§ 13 – Sektionen	9
§ 14 – Rechtsausschuss	9
§ 15 – Kassenprüfer	9
§ 16 – Ältestenrat	10
§ 17 – Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen	10
§ 18 – Wahlen	11
§ 19 – Ehrungen	12
§ 20 – Haftung	12
§ 21 – Auflösung	12



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken (JVB) ist der ideelle Nachfolger des am 12. November 1949 gegründeten Judo-Verband Groß-Berlin.
2. Der JVB hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der JVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Zweck des JVB ist es, die Budo-sport betreibenden Vereine in Berlin zusammenzuschließen, diese als Landesverband zu vertreten, den Budo-sport in Berlin zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung der Budo-sportarten als Körper- und Geisteskultur,
 - b) Vermittlung von Budounterricht,
 - c) Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern sowie mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbesondere durch Freundschafts- und Meisterschaftskämpfe,
 - d) Ausübung des Budo-sports innerhalb des Verbandes unter Einhaltung der allgemeinen Regeln und Bestimmungen des Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) bzw. der jeweiligen Dachverbände der JVB-Sektionen, sofern vorhanden,
 - e) Durchführung von Wettbewerben, insbesondere Aufstiegsturnieren sowie Einzel- und Mannschaftswettkämpfen,
 - f) Förderung des Breiten- und Leistungssports,
 - g) Auswahl und Entsendung von Teilnehmern an vom DJB oder von den jeweiligen Dachverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Maßnahmen,
 - h) Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen,
 - i) Werbung für Budo-sportarten in Presse, Rundfunk, Fernsehen und weiteren Medien.
3. Der JVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des JVB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des JVB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des JVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Funktionsträger des Verbandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über Vertragsinhalte und -bedingungen trifft ebenfalls das Präsidium.



6. Der JVB räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der JVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale ist untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der JVB ist Mitglied des Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) und des Landessportbund Berlin e.V. (LSB).
2. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Kündigung der Mitgliedschaft in anderen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im JVB können in Berlin Budosport betreibende Vereine entweder insgesamt oder mit bestimmten Vereinsabteilungen werden, sofern sie § 2 dieser Satzung entsprechen. Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung des JVB und seiner Ordnungen durch den Verein und seine Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium des JVB zu richten, welches über die vorläufige Aufnahme entscheidet. Nach vorläufiger Aufnahme durch das Präsidium, wird der Antragsteller bis zur Aufnahme als Mitglied durch die Mitgliederversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied geführt. Die Aufnahmegebühr ist bei der Antragstellung zu zahlen.
3. Durch die Aufnahme als Mitglied gehören die Budosport betreibenden Vereine und deren Mitglieder dem DJB oder bei Bedarf den jeweiligen Dachverbänden an.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. der Vereinsabteilung
 - c) Ausschluss
5. Der Austritt kann nur schriftlich zum 31.12. eines Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens am 30.09. des Jahres über die Geschäftsstelle des JVB beim Präsidium eingegangen sein. Bei verspäteter Kündigung ist für das folgende Jahr der Mindestbeitrag gemäß Finanz- und Gebührenordnung zu zahlen.



6. Die Auflösung des Mitgliedsvereins ist anhand eines Vereinsregisterauszugs nachzuweisen. Bei Auflösung einer Vereinsabteilung ist ein entsprechender Versammlungsbeschluss beim JVB einzureichen.
7. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Ansehens des JVB, wiederholten Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Regeln des JVB bzw. übergeordneter Verbände oder beharrlicher Nichterfüllung der Beitragspflicht, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung erforderlich. Die Beitragspflicht endet für das ausgeschlossene Mitglied in diesem Fall mit Ablauf des Ausschlussmonats.

Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Mitglieds an das Präsidium. Ein Ausschlussantrag ist dem Rechtsausschuss zur Stellungnahme zu überweisen. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist mit dem Ausschlussantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen sowie der Wiedergutmachung etwaiger Schäden.

§ 5 Rechte

1. Die Wahrnehmung der Rechte seitens der Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen legitimierten Vertreter. Dies sind neben den nach § 26 BGB berechtigten Personen auch solche Berechtigte, die sich durch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß §§ 164 ff. BGB legitimieren können.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) an den vom Verband für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) durch ihre legitimierten Vertreter an Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - c) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
 - d) die Beratung und Unterstützung seitens des Verbandes in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
3. Der JVB als Verband ist berechtigt:
 - a) die den Mitgliedern zu- und übergeordneten Interessen wahrzunehmen,
 - b) Verbandsklagen im Interesse seiner Mitglieder zu führen,
 - c) unter Berücksichtigung der Vorschriften der aktuell geltenden Datenschutzgesetze und -regelungen Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern, weiterzugeben, Auskünfte zu geben und, sofern der unmittelbare Datenzugriff seitens des JVB mit seiner Zuständigkeit gegeben ist, Lösungsansprüche zu beachten.



§ 6 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des JVB und übergeordneter Verbände sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) an der Erfüllung der Aufgaben des JVB aktiv mitzuwirken,
 - c) bei ihren Veranstaltungen die Grundsätze des JVB zu beachten,
 - d) den Auflagen und Ersuchen des JVB rechtzeitig nachzukommen,
 - e) Beiträge, Gebühren, Umlagen, Startgelder und sonstige Abgaben fristgemäß zu entrichten,
 - f) Mitglieder des Präsidiums des JVB an Mitgliederversammlungen ihres Vereins bzw. ihrer Vereinsabteilung als Gast teilnehmen zu lassen,
 - g) den JVB umgehend über alle für die Zusammenarbeit relevanten Änderungen zu informieren.

§ 7 Sanktionen

1. Sämtliche Sanktionsmöglichkeiten werden durch die Sanktionsordnung geregelt.

§ 8 Finanzen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des JVB werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Sämtliche finanziellen Bestimmungen werden durch die Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Organe des JVB

1. Die Organe des JVB sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Rechtsausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des JVB ist die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Präsidium einberufen wird und im ersten Quartal durchgeführt werden sollte. Daneben können bei Bedarf weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, dem eine Begründung beizufügen ist, muss das Präsidium innerhalb von 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einladen.



3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahlen
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Sanktionen nach § 7
 - h) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten nach § 19
 - i) Auflösung des JVB
 4. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher in Schrift- oder Textform eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag dem Präsidium des JVB in Schrift- oder Textform eingereicht worden sind. Tagungsunterlagen einschließlich der fristgemäß gestellten Anträge müssen dann spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden.
 5. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden können, wenn wenigstens von zwei Dritteln die Dringlichkeit beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 6. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
 7. Jedes Mitglied und das Präsidium haben je eine Stimme. Mitgliedsvereine und -abteilungen ab
 - 100 und weniger als 200 Mitglieder erhalten 2 Stimmen,
 - 200 und weniger als 400 Mitglieder erhalten 3 Stimmen,
 - 400 und weniger als 800 Mitglieder erhalten 4 Stimmen,
 - 800 und weniger als 1.200 Mitglieder erhalten 5 Stimmen,
 - 1.200 und weniger als 1.600 Mitglieder erhalten 6 Stimmen,
 - 1.600 Mitglieder erhalten 7 Stimmen.
- Maßgebend ist die dem JVB abgegebene Stärkemeldung für das Jahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
8. Bei Entlastungen und Wahlen des Präsidiums entfällt das Stimmrecht des Präsidiums.
 9. Jedes Mitglied darf bis zu drei Vereinsvertreter, die Mitglied bzw. Ehrenmitglied des jeweiligen Vereins bzw. der Abteilung sind, zu den Versammlungen entsenden. Sofern diese Vereinsvertreter nicht dem Vereins- oder Abteilungsvorstand angehören, müssen sie beim Versammlungsleiter eine Vollmacht des Vereins- oder Abteilungsvorstands abgeben.
 10. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass vom Präsidium Stundung gewährt wurde.



11. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen unberücksichtigt.
13. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Die Mitgliederversammlung kann auf Grundlage dieser Satzung Ordnungen beschließen. Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des JVB für alle Mitglieder verbindlich. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
15. In dringenden Fällen kann das Präsidium Ordnungen vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.
16. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugesandt werden. Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens binnen weiterer vier Wochen gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erheben.
17. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
18. Das Präsidium kann in der Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitgliedsvereine an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
19. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
20. Die Bestimmungen ab Nr. 17 dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.



§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident
- d) Vizepräsident
- e) Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der JVB durch jeweils zwei der vorstehend genannten fünf Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Präsidiums wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium erlässt.
3. Das Präsidium kann zur zeitweiligen und themenbezogenen Arbeit Ausschüsse bilden.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder, die Satzung zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Präsidiumsmitgliedern gemäß § 11 dieser Satzung und den folgenden Personen.

- a) Pressereferent
- b) Sportreferent
- c) Jugendreferent
- d) Kampfrichterreferent
- e) Vorsitzender der Auszeichnungskommission
- f) Prüfungsreferent
- g) Lehrreferent
- h) Schulsportreferent
- i) Veteranenreferent
- j) Vorsitzende der angeschlossenen Sektionen

2. Den Vorstandsmitgliedern ist es gestattet, durch Berufung einzelner Personen, eine Kommission zu bilden, die die Arbeit dauerhaft unterstützt. Für die Berufung ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
3. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium erlässt.



§ 13 Sektionen

1. Die Vorsitzenden der Sektionen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Sektion gewählt.
2. Die Vorsitzenden der Sektionen haben alle mit der Betreuung ihrer Sektionen zusammenhängenden Aufgaben selbständig zu erledigen, soweit die jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen diese Aufgaben nicht anderen Personen oder Gremien zuweisen.
4. Die von den in § 12 Nr. 1 j genannten Sektionen erlassenen Ordnungen werden vom Präsidium bestätigt. Ihr Inhalt muss mit der Satzung des JVB in Einklang stehen.
5. Die Vorsitzenden sind für die Durchführung der sektionsspezifischen Veranstaltungen verantwortlich.
6. Die Gesamtzuständigkeit des Präsidiums bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 14 Rechtsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Rechtsausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Darüber hinaus können zwei Ersatzbeisitzer gewählt werden.
2. Die bei der Wahl der Rechtsausschussmitglieder auf die zur Wahl stehenden Personen entfallene Stimmenanzahl legt die Reihenfolge des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer fest.
3. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Rechtsausschusses sein.
4. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Alle zwei Jahre wird ein Kassenprüfer neu gewählt, so dass jedes zweite Jahr ein Wechsel eines Kassenprüfers erfolgt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des JVB angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.
3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums.



§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes Gremium ohne Stimmrecht, das bei herangereiften Frage- und Problemstellungen, geprägt von der Erfahrung des Alters und der Lebensweisheit, um Standpunkt gebeten bzw. selbst aktiv wird.
2. In den Ältestenrat werden verdienstvolle Einzelpersonen des JVB berufen, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Berufung erfolgt, nach vorher hergestelltem Einvernehmen mit dem Ältestenrat, durch das Präsidium. Dem Ältestenrat sollten maximal elf Mitglieder angehören. Erfordert eine übertragene Aufgabe die Bildung von Arbeitsgruppen, können weitere Experten, unabhängig vom Alter, einbezogen werden.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihren eigenen Reihen einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.
4. Der Ältestenrat kann regelhaft vom Präsidenten und darüber hinaus von Mitgliedern des Präsidiums zu ausgewählten Themen um Standpunkt gebeten sowie mit Repräsentationsaufgaben betraut werden.
5. Der Ältestenrat hat Rederecht bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des JVB.

§ 17 Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen

1. Der JVB kann auf Grund von gesetzlichen Vorgaben oder themenspezifischen Schwerpunkten Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen ernennen, welche für den spezifischen Bereich eine beratende, informierende und kontrollierende Funktion übernehmen. Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium.
2. Für folgende Bereiche sind Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen zu ernennen.
 - a) Kinderschutz
 - b) Prävention
 - c) Datenschutz
3. Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen haben ein Vetorecht, wenn Beschlüsse der Organe des JVB gesetzlichen Regelungen widersprechen.
4. Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen haben das Recht ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Bei Verdacht auf Verstöße, ihren spezifischen Bereich betreffend, dürfen Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen an Veranstaltungen der Mitglieder teilnehmen.



§ 18 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch nach Beendigung der Wahlperiode im Amt, bis eine entsprechende Neuwahl stattgefunden hat.
2. Die Dauer, für die der Jugendreferent gewählt wird, kann von § 18 Nr. 1 abweichen. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.
3. Der Lehrreferent wird abweichend von § 18 Nr. 1 vom Präsidium berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Sofern ein Fachgremium vorhanden ist, z.B. alle lizenzierten Kampfrichter und Prüfer sowie Jugendreferenten und Sportreferenten, stellt dieses durch Abstimmung fest, welche Kandidaten zur Wahl nominiert werden. Es muss mindestens ein und dürfen maximal zwei Kandidaten pro Amt aufgestellt werden.
5. Ein Mitglied des Vorstands darf innerhalb des Vorstands nicht mehr als ein Amt innehaben.
6. Es können nur Personen gewählt werden, die Mitglied eines dem JVB angeschlossenen Mitgliedsvereins sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und im JVB nicht hauptamtlich tätig sind. Darüber hinaus können nur Personen gewählt werden, die anwesend sind oder vorher ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
7. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Die Wahl wird in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 11, § 12, § 14 und § 15 aufgeführt sind.
8. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim gewählt werden.
9. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung, in der eine Wahl stattfindet.
10. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig einen Vertreter berufen. Sofern die Wahl in der laufenden Wahlperiode für das jeweilige Amt erfolgt, wird der Kandidat nur außerordentlich und für den Rest der Amtsperiode gewählt.
12. Über Wahlen und deren Ergebnisse ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen, das von der Wahlkommission zu unterschreiben ist.



§ 19 Ehrungen

1. Auf Antrag eines Mitglieds oder Vorstandsmitglieds können Einzelpersonen geehrt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des JVB oder seines Zwecks besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
3. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des JVB, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der JVB haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder beispielsweise bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des JVB oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des JVB abgedeckt sind.
3. Sind Verbandsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Verbandsaufgaben verursacht haben, so sind sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom JVB von der Haftung zu befreien.

§ 21 Auflösung

1. Über die Auflösung des JVB entscheidet eine eigens zu diesem Zweck schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Verbandsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Verbandsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



Historie

Erstellt am	02.03.2022	Freigegeben am	26.03.2022
Erstellt durch	Kommission „Satzung und Ordnungen“		
Letzte Überarbeitung		Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch			
Verantwortlicher Fachbereich			